Washingtoner Artenschutzübereinkommen WA / CITES

Aufgaben der wissenschaftlichen Behörde



Der Aufgabenbereich des Washingtoner Artenschutzübereinkommens wurde im Zuge der Verwaltungsreform 2011 gemeinsam mit dem Fachlichen Naturschutz in die Abteilung 8 Kompetenzzentrum Umwelt, Wasser und Naturschutz und dort in die Uabt. Naturschutz und Nationalparkrecht übernommen. Daher war der Arbeitsaufwand und das Ausmaß der notwendigen Einarbeitung vorerst schwer einzuschätzen, hier nun nach 4 Jahren ein Resümee und ein Einblick in Anforderung und Arbeitsfeld.

Pro Jahr gab es im Schnitt 15 Außendienste mit Vorort-Kontrollen zu CITES,

diese Zahl kann künftig etwas verringert werden, da sich im Bereich des niedergelassene Pflanzen- und Tierhandels wie auch dem Handel mit entsprechenden Produkten in Kärnten in den letzten Jahre keine Auffälligkeiten gezeigt haben.

Bei CITES arbeitet die so genannte "Wissenschaftliche Behörde" – de facto Sachverständige für die Verfahren – im jeweiligen Bundesland dem Bundesministerium BMLFUW als Bescheid erstellende Behörde zu. Zwischen 20 und 40 Gutachten laufen in Kärnten jährlich digital über eine online-Datenbank des Ministeriums, dazu kommen etwa 60 klassische "Papierakte" – also gesamt etwa 100 Begutachtungsfälle pro Jahr, hinzu kommt reger Informationsaustausch zwischen den Bundesländern und mit dem Ministerium sowie 3–5 Fachtagungen in Wien. Der genannte Arbeitsaufwand entspricht gut der Hälfte einer Naturschutz-Sachverständigentätigkeit in einem Bezirk mit dort im Schnitt 180 Begutachtungsfällen, bei der Übernahme im Sommer 2011 wurde eigentlich von einem deutlich geringeren Arbeitsaufwand ausgegangen. Im Folgenden ein Überblick über Rechtsgrundlagen, Zuständigkeiten und Bestimmungen im Bereich Washingtoner Artenschutzübereinkommen (WA, CITES).

Mit der Verordnung (EG) Nr. 338/97 vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (EG-VO) wird das Washingtoner Artenschutzübereinkommen (WA, CITES) über den internationalen Handel mit gefährdeten Tieren und Pflanzen vom 3. März 1973 in der EU umgesetzt.

Mit der Verordnung 865/2006 vom 4. Mai 2006 (DVO) wurden Durchführungsbestimmungen zur Verordnung 338/97 erlassen.

Ziel des Washingtoner Artenschutzübereinkommens ist es gefährdete Arten freilebender Tiere und Pflanzen durch die Überwachung des Handels dieser Arten

zu schützen. Es werden die Einund Ausfuhr, die Wiederausfuhr, die Unterbringung, der Besitz und die Beförderung dieser Arten geregelt. Besondere Vorschriften gibt es für in Gefangenschaft geborene und gezüchtete oder künstlich vermehrte Exemplare, für Exemplare, die als persönliche Haushaltsgegenstände gebraucht werden, sowie für das nicht kommerzielle Verleihen und Verschenken oder Tauschen von Exemplaren zwischen wissenschaftlichen Einrichtungen.



Kaspische Kobra

II. Behörden und Zuständigkeiten

Die Behörden und Zuständigkeiten sind in § 13 des Artenhandelsgesetzes 2009 – ArtHG 2009 des Bundes geregelt. Vollzugsbehörde ist das Ministerium BMLFUW, Anträge auf Ausstellung von Genehmigungen und Bescheinigungen sind beim BMLFUW zu stellen, Sachverständige sind die Wissenschaftlichen Behörden in den Ländern und es gibt Kooperation mit der Zollverwaltung, in Zeiten der EU fast ausschließlich an Flughäfen.

Die Aufgaben der wissenschaftlichen Behörde ergeben sich im Wesentlichen aus der Verordnung des Europäischen Rates über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels Nr. 338/97 vom 9. Dezember 1996 (EG-VO) und aus der Verordnung (EG) Nr. 865/2006 der Kommission vom 4. Mai 2006 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 338/97 in der Fassung Verordnung (EG) Nr. 100/2008 (DVO).

Zuständigkeiten der wissenschaftlichen Behörden sind bei folgenden Maßnahmen vorgesehen:

- 1. Einfuhr in die Gemeinschaft (Art. 4 EG-VO),
- 2. Ausfuhr- oder Wiederausfuhr aus der Gemeinschaft (Art. 5 EG-VO) incl. der Verpflichtung zur grundsätzlichen Überwachung der für Anhang B-Arten erteilten Ausfuhrgenehmigungen (Art, 5 Abs. 7 EG-VO),
- 3. Kauf, Angebot zum Kauf, Erwerb zu kommerziellen Zwecken, Zurschaustellung, sowie Verkauf, Vorrätighalten, Anbieten oder Beförderung zu Verkaufzwecken bei Arten des Anhanges A (Art. 8 EG-VO),
- 4. Beförderung lebender Exemplare innerhalb der Gemeinschaft (Art. 9 EG-VO),
- 5. Einziehung von Exemplaren (Art. 16 EG-VO),
- 6. Kontrolltätigkeit (§ 6 Artenhandelsgesetz 2009),
- 7. Vertretung der wissenschaftlichen Behörden in der wissenschaftlichen Prüfgruppe (Art. 17 EG-VO).

Zu 1. Einfuhrgenehmigung von Anhang A – Arten, Art. 4 Abs. 1 lit. a)(i)

A.Rechtliche Grundlagen:

Die Ein- und Ausfuhrgenehmigungen sind nur beim grenzüberschreitenden Verkehr von geschützten Exemplaren aus oder nach Drittländern vorgeschrieben.

Bei einer Einfuhrgenehmigung einer Anhang A – Art hat die Wissenschaftliche Behörde z.B. zu prüfen:

- 1.1. Gemäß Art. 4 Abs. 1 lit. a der Verordnung für Anhang A-Arten, ob: der Erhaltungszustand der Art oder das Verbreitungsgebiet der Population der betreffenden Art durch eine Einfuhr in die Gemeinschaft nicht beeinträchtigt wird (Art. 4 Abs. 1 lit. a i) und ob die Einfuhr in die Gemeinschaft:
 - zu einem bestimmten Zweck erfolgt, (gemäß Art. 8 Abs. 3 lit. e) bis
 g): zum Fortschritt der Wissenschaft oder biomedizinischen Zwecken,
 zu Zucht- und Fortpflanzungszwecken, zu Forschungs- oder Bildungszwecken, die den Schutz oder die Erhaltung der Art zum Ziel haben)
 oder
 - zu sonstigen Zwecken, die dem Überleben der betreffenden Art nicht abträglich ist (Art. 4 Abs. 1 lit. a ii).

- 1.2. Gemäß Art.) der Verordnung, ob die Unterbringung am Bestimmungsort für die Erhaltung und Pflege der Art angemessen ausgestattet ist.
- 1.3. Gemäß Art. 4 Abs, 1 lit. d) der Verordnung, ob das Exemplar nicht für hauptsächlich kommerzielle Zwecke verwendet wird.
- 1.4. Gemäß Art. 4 Abs. 1 lit. e) der Verordnung, ob Sonstige Belange des Artenschutzes der Erteilung einer Einfuhrgenehmigung nicht entgegenstehen.

Die Fragen, die im Einzelfall an die Wissenschaftliche Behörde – in Kärnten angesiedelt in der Uabt Naturschutz und Nationalparkrecht – gestellt werden, orientieren sich an diesen Vorgaben.

B. Auslegung der Bestimmungen

Zur Auslegung dieser Bestimmungen gibt es u.a.:

- einen Leitfaden mit Vollzugshinweisen des BMLFUW/Abt. II/4,
- Erläuterungen des BMLFUW: Aufgaben der im Rahmen von CITES eingerichteten Wissenschaftlichen Behörden und wissenschaftlichen Prüfgruppe.

Zu 1.1. Prüfung des Erhaltungszustandes der Art im Drittland ("Naturverträgliche Entnahme im Drittland")

- Beeinträchtigung des Erhaltungszustandes (Art. 4 Abs. 1 lit. a i):
- Die Prüfung ob der Erhaltungszustand der Art oder das Verbreitungsgebiet beeinträchtigt werden, hat unter Berücksichtigung des gegenwärtigen und vo-raussichtlichen Umfanges des Handels (laut Erläuterungen des BMLFUW: auch prognostizierte oder auch "gefühlte" Nachfrage in der EU) zu erfolgen.
- Maßgeblich für die wissenschaftliche Behörde ist die Stellungnahme der Wissenschaftlichen Prüfgruppe (SRG), die für sämtliche wissenschaftliche Behörde verbindliche Einfuhrbeschränkungen festlegen kann (Verbote und Quoten).
- Außer der Stellungnahme der Wissenschaftlichen Prüfgruppe, kann die Wissenschaftliche Behörde alle übrigen verfügbaren Daten ihrer Stellungnahme zu Grunde legen. Weicht die Stellungnahme der wissenschaftlichen Behörde von den bisherigen Festlegungen der Wissenschaftlichen

Prüfgruppe ab, wird die Angelegenheit der Wissenschaftlichen Prüfgruppe zur Entscheidung vorgelegt und das Genehmigungsverfahren bis dahin ausgesetzt.

• Sonstige Zwecke, die dem Überleben der betreffenden Art nicht abträglich sind (Art. 4 Abs. 1 lit. a ii):



Was unter "sonstigen Zwecken" zu verstehen ist, ist gesetzlich nicht festgelegt. Den Erläuterungen des BMLFUW kann dazu entnommen werden, dass die sonstigen Zwecke nicht so zu interpretieren sind, dass dadurch das Grundprinzip, dass der Handel mit Exemplaren des Anhanges A nur in Ausnahmefällen genehmigt werden darf, unterminiert wird. Die Aufgabe der Wissenschaftlichen Behörde besteht darin festzustellen, ob der Zweck der Einfuhr, der nicht offensichtlich vornehmlich kommerziellen Zwecken dient, dem Überleben der Art abträglich ist oder nicht. Die SRG hat festgestellt, dass der einzige wirkliche Fall

einer dem Überleben der Art nicht abträglichen Einfuhr vorliegt, wenn die Einfuhr das Überleben de Art eindeutig begünstigt, d.h. wenn sie erhebliche und spürbar positive Auswirkungen auf den Erhalt der Art hat.

Beispiele für "sonstige Zwecke" (aus den Erläuterungen des BMLFUW):

 Wiedereinfuhren: Umsiedlung "überschüssiger" Exemplare einer freilebenden Population, um eine Population in einem anderen Land wieder zu erweitern oder neu anzusiedeln. Programme dieser Art sind anhand der IUCN-Richtlinien für eine Wiederansiedlung zu beurteilen.

Zu 1.2. Prüfung der Angemessenheit der Unterbringung (Art. 4 Abs. 1 lit. c EG-VO):

Gemäß Art. 4 Abs. 1 lit c) und Abs. 2 lit. b) EG-VO hat der Antragsteller die artgerechte Unterbringung lebender Exemplare nachzuweisen. Die wissenschaftliche Behörde hat sich zu vergewissern, dass die Unterbringung für den Erhalt und die Pflege angemessen ausgestattet ist.

Der Antragsteller hat dazu Dokumente und Pläne der Unterbringungseinrichtung vorzulegen. Bei der Entscheidung sind umwelt-, ernährungs- und verhaltensbedingte Bedürfnisse der Arten sowie die Glaubwürdigkeit und die Erfahrung des Antragstellers mit zu berücksichtigen.

Griechische Landschildkröte eierlegend

Zu 1. 3. Kommerzielle Zwecke (Art. 4 Abs. 1 lit. d):

Unter "nicht hauptsächlich kommerziellen Zwecken" dienend, sind laut Leitfaden des BMLFUW (Seite 38) Zwecke zu verstehen, bei denen der kommerzielle Charakter nicht deutlich überwiegt. Nicht kommerziell sind eigentlich nur der Arterhaltung dienende Zwecke der Forschung, der Lehre und der Zucht.

Bei Arten mit dem Herkunftscode F kommt auch der rein private Haltungs- oder der Zuchtzweck in Betracht. Einfuhrgenehmigungen, die für persönliche Zwecke, wie z.B. Hausrat oder Jagdtrophäen erteilt werden, kann eine Auflage beigefügt werden, die eine Verwendung der Exemplare zu hauptsächlich kommerziellen Zwecken (z.B. Verkauf) ausschließt.

Die wissenschaftliche Behörde hat bei aus der Natur entnommenen Exemplaren (außer bei Exemplaren mit dem Herkunftscode F) nur zu prüfen, ob die in Art. 8 Abs. 3 lit. e) bis g) EG-VO genannten wissenschaftlichen Zwecke, Zucht- und Fortpflanzungszwecke oder sonstige Zwecke, die dem Überleben der Art nicht abträglich sind vorliegen. Die wissenschaftliche Behörde hat nicht zu prüfen, ob das Exemplar für hauptsächlich kommerzielle Zwecke verwendet wird.

Zu 1. 4.

Sonstige Belange des Artenschutzes, die einer Einfuhr entgegenstehen (Art. 4 Abs. 1 lit. e):

Aus den Erläuterungen des BMLFUW kann entnommen werden, dass sonstige Zwecke z.B. sind:

- Empfehlungen des Tierausschusses.



- Ernsthafte Bedenken bezüglich der Aufrichtigkeit der in der Exportgenehmigung enthaltenen Erklärungen,
- Unglaubwürdige Behauptungen im Zusammenhang mit dem Zeitraum, in dem sich die Exemplare von der Wiederausfuhr in einem Drittland befunden haben sollen,
- Unrealistische Behauptung bezüglich Zucht in Gefangenschaft bzw.
 Ungereimtheiten bei den Details im Zusammenhang mit der Zucht in Gefangenschaft.

Dem Leitfaden des BMLFUW kann dazu entnommen werden, dass die "sonstigen Belange" nicht weit zu interpretieren sind: es könnte damit etwa auch nicht die Einfuhr von Nichtvertragsstaaten genehmigt werden, oder die Einfuhr aus einem Vertragsstaat, wo vom Ständigen Ausschuss des WA festgestellt wurde, dass die nationalen Gesetze zur Umsetzung des WA nicht ausreichend ist.

Einfuhrgenehmigung von Anhang B – Arten, Art. 4 Abs. 2 lit. a)

Bei einer Einfuhrgenehmigung einer Anhang B - Art hat die Wissenschaftliche Behörde z.B. zu prüfen, ob:

- der Erhaltungszustand der Art oder das Verbreitungsgebiet der Population der be-treffenden Art durch eine Einfuhr in die Gemeinschaft unter Berücksichtigung des gegenwärtigen oder des voraussichtlichen Umfanges des Handels nicht beeinträchtigt wird (Art. 4 Abs. 2 lit. a) und
- 2. sonstige Belange des Artenschutzes der Erteilung der Einfuhrgenehmigung nicht entgegenstehen (Art. 4 Abs. 2 lit. c).

Anders als bei Anhang A – Arten ist hier nicht der Zweck zu prüfen (wie Wissenschaft, Zucht...). Der Antragsteller hat mit Dokumenten nachzuweisen (anders bei Anhang A-Arten wo sich die wissenschaftliche Behörde zu "vergewissern" hat) dass die Unterbringung und Pflege am Bestimmungsort angemessen ausgestattet ist.

Zu 2. Ausfuhr von Anhang A – Arten, Art. 5 Abs. 2 lit. a) und d)

Ausfuhr von Anhang B – Arten, Art. 5 Abs. 4

Ausfuhr von Anhang C – Arten, Art. 5 Abs. 4

Bei einer Ausfuhrgenehmigung einer Anhang A, B oder C - Art hat die Wissenschaftliche Behörde schriftlich mitzuteilen, dass:

- der Fang oder die sonstige Entnahme der Exemplare aus der Natur bzw. ihre Ausfuhr den Erhaltungszustand der Art oder das Verbreitungsgebiet der jeweiligen Population der Art nicht beeinträchtigt wird und
- 2. sonstige Belange des Artenschutzes der Erteilung der Ausfuhrgenehmigung nicht entgegenstehen.

Überwachung der Ausfuhr durch wissenschaftliche Behörde (Art. 5 Abs. 7 EG-VO):

Die wissenschaftlichen Behörden haben für Anhang B-Arten die Ausfuhren zu überwachen. Gelangt eine wissenschaftliche Behörde zu der Meinung die Ausfuhr einer Anhang B-Art wäre zu beschränken um sie in ihrem Verbreitungsgebiet auf einem günstigen Niveau zu erhalten, hat sie der Vollzugsbehörde schriftlich mitzuteilen, welche Maßnahmen zur Einschränkung der Erteilung von Ausnahmegenehmigungen zu ergreifen sind.

Wiederausfuhr von Anhang A – Arten, Art. 5 Abs. 3

Wiederausfuhr von Anhang B - Arten, Art. 5 Abs. 4

Wiederausfuhr von Anhang C – Arten, Art. 5 Abs. 4

Bei einer Wiederausfuhrgenehmigung einer Anhang A, B oder C - Art hat die Wissenschaftliche Behörde festzustellen, dass:

sonstige Belange des Artenschutzes der Erteilung der Ausfuhrbescheinigung nicht entgegenstehen.

Abweichungen (Art. 7 EG-VO):

1. Gezüchtete Exemplare (Art. 7 Z 1 EG-VO):

Abweichungen gelten für in Gefangenschaft geborene und gezüchtete oder künstlich vermehrte Arten. Exemplare des Anhanges A werden in diesem Fall nach den Vorschriften des Anhanges B behandelt.

Nähere Bestimmungen der DVO (Artikel 54 DVO):

Ein Exemplar ist nur dann als in Gefangenschaft geboren oder gezüchtet anzusehen, wenn einer Vollzugsbehörde im Einvernehmen mit der wissenschaftlichen Behörde Folgendes nachgewiesen wird, dass:

- das Exemplar ist in kontrollierter Umgebung geboren oder in kontrollierter Umgebung gezeugt wurde,
- der Zuchtstock wurde rechtmäßig erworben,
- die Erhaltung des Zuchtstockes muss ohne Zugabe von Wildexemplaren möglich sein (mit Ausnahmen),
- der Zuchtstock muss die Fähigkeit zum Hervorbringen einer weiteren Nachkommensgeneration haben.

Laut Vollzugs-Leitfaden des BMLFUW wird es in der Regel genügen, wenn sich die Vollzugsbehörde vom Vorliegen der Voraussetzungen vergewissert hat. Das ist vor allem bei Arten der Fall, die häufig gezüchtet werden. Als Nachweise gelten: Inaugenscheinnahme, Bestandsangabe entsprechend der Meldepflicht, Zuchtbuchabgabe, amtlich durchgeführte Beringung, genetischer Elternschaftsnachweis. Wenn im Einzelfall Zweifel bezüglich der Nachzuchterfolge (weil sie bisher nicht bekannt waren oder sehr selten sind) ist die zuständige Wissenschaftliche Behörde zu konsultieren.

Gezüchtete Pflanzenarten (Art. 56 DVO):

Gezüchtete Pflanzen sind nur dann als künstlich vermehrt anzusehen, wenn der Vollzugsbehörde – im Einvernehmen mit der wissenschaftlichen Behörde – nachwiesen wurde, dass die Pflanzen unter kontrollierten Bedingungen entstanden sind, der Zuchtstock rechtmäßig erworben wurde und auf unbestimmte Zeit erhalten werden soll.

2. Persönliche Haushaltsgegenstände (Art. 7 Abs. 3 EG-VO):

Die Ein- und Ausfuhrbestimmungen gelten nicht für tote Exemplare, Teile oder Erzeugnisse von A-D-Arten, wenn es sich um persönliche Gegenstände oder Haushaltsgegenstände handelt.

3. Wissenschaftliche Einrichtungen (Art. 7 Abs. 4 EG-VO):

Für Exemplare, die zwischen Wissenschaftlern oder wissenschaftlichen Einrichtungen verliehen, verschenkt oder getauscht werden, müssen für die Ein- und Ausfuhr und die Beförderung keine Dokumente vorgelegt werden.

Ausnahmen vom Vermarktungsverbot für wissenschaftliche Einrichtungen (Artikel 60 DVO):

Wissenschaftlichen Einrichtungen kann eine Ausnahmen vom Vermarktungsverbot gewährt werden, wenn der Vollzugsbehörde – im Einvernehmen mit der wissenschaftlichen Behörde- nachgewiesen wird, dass die Tiere zur Zucht in Gefangenschaft, oder zur künstlichen Vermehrung bestimmt sind und sich dies günstig auf die Arterhaltung auswirkt, zu Forschungs- oder Bildungszwecken im Hinblick auf die Erhaltung der Art.

Zu 3. Vermarktungsverbot (Art. 8 EG-VO):

Die Zuständigkeit der wissenschaftlichen Behörde ergibt sich aus Art. 59 DVO. In Art. 8 EG-VO ist ein Vermarktungsverbot für Anhang A und B-Arten vorgesehen.

Ausnahmen können gewährt werden, wenn

- Exemplare in Gefangenschaft geboren und gezüchtet wurden oder künstlich vermehrt wurden (Art. 8 Abs. 3 lit d),
- Exemplare dem Fortschritt der Wissenschaft oder grundlegenden biomedizinischen Zwecken dienen (Art. 8 Abs. 3 lit e),
- Exemplare der Zucht oder Fortpflanzungszwecken, die zur Erhaltung der Art beitragen, dienen (Art. 8 Abs. 3 lit f),
- Forschungs- oder Bildungszwecken, die den Schutz der Art zum Ziel haben (Art. 8 abs. 3 lit g).

Gemäß Art. 59 Abs. 2 und 3 DVO hat der Antragsteller der Vollzugsbehörde – jeweils im Einvernehmen mit der wissenschaftlichen Behörde – nachzuweisen, dass die Voraussetzungen vorliegen.

Zu 4. Beförderung lebender Exemplare (Artikel 9 der EG-VO):

Eine Beförderung lebender Exemplare von Anhang A-Arten ist nur mit Genehmigung der Vollzugsbehörde zulässig. Eine Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn sich die wissenschaftliche Behörde vergewissert hat, dass die Unterbringung am Bestimmungsort für die Erhaltung und Pflege angemessen ausgestattet ist.

Zu 5. Einziehung (Artikel 16 Abs. 3 lit a EG-VO):

Wenn ein Exemplar eingezogen wurde, so ist es einer zuständigen Behörde des Staates zu übergeben, in dem es eingezogen wurde. Dabei ist das Exemplar – nach Anhörung der wissenschaftlichen Behörde – unter angemessenen Bedingungen, im Einklang mit den Zielen des WA unterzubringen.

Zu 6. Kontrolltätigkeit (§ 6 Artenhandelsgesetz 2009):

Gemäß § 6 Abs. 1 Artenhandelsgesetz 2009 ist die wissenschaftliche Behörde im Rahmen ihrer Zuständigkeiten befugt, Grundstücke und Gebäude zu betreten und zu besichtigen, Transportmittel anzuhalten, Behältnisse und Transportmittel zu öffnen, zu besichtigen, sowie Kontrollen vorzunehmen.

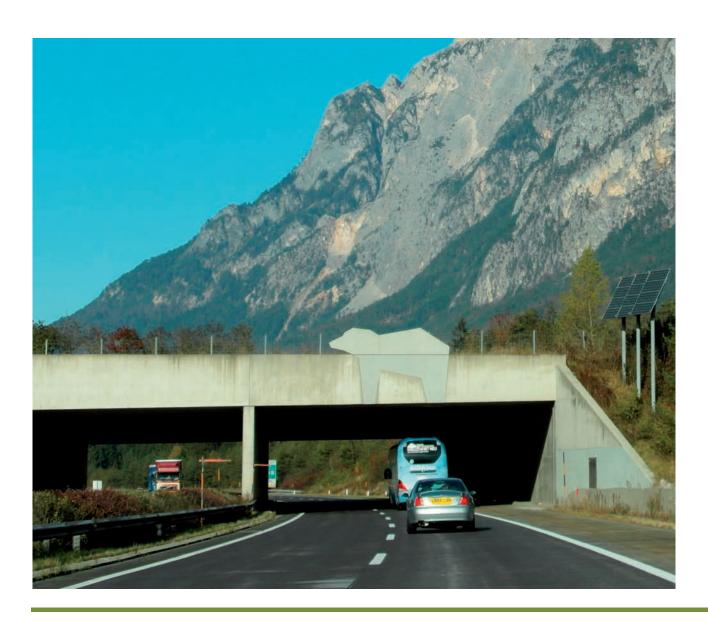
Gemäß § 6 Abs. 4 Artenhandelsgesetz 2009 ist die wissenschaftliche Behörde bei Gefahr in Verzug befugt, Exemplare, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, vorläufig sicherzustellen. Von der Sicherstellung ist die Staatsanwaltschaft zu verständigen.

Zu 7. Vertretung der wissenschaftlichen Behörden in der wissenschaftlichen Prüfgruppe (Art. 17 EG-VO).

Ein Vertreter der wissenschaftlichen Behörden hat an der Wissenschaftlichen Prüfgruppe (SRG) teilzunehmen, den Vorsitz führt die EK. Aufgabe ist die Prüfung wissenschaftlicher Fragen betreffend Art. 4 Abs. 1 lit a) (Erhaltungszustand, Fortschritt der Wissenschaft, Zuchtzweck, Forschung) sowie Art. 4 Abs. 6 (generelle Einfuhrbeschränkungen oder Einfuhrbeschränkungen für bestimmte Ursprungsländer).

Grundsätzliche Informationspflicht der Vollzugsbehörde:

Grundsätzlich hat die Vollzugsbehörde die wissenschaftliche Behörde laufend über die erteilten Genehmigungen zu informieren, sodass sie ermitteln können, wann sich Umstände geändert haben oder möglicherweise die Feststellung zu revidieren ist, dass keine abträglichen Auswirkungen eintreten würden.



ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: Kärntner Naturschutzberichte

Jahr/Year: 2015

Band/Volume: <u>2015_17</u>

Autor(en)/Author(s): Anonymus

Artikel/Article: Washingtoner Artenschutzübereinkommen WA / CITES 20-30